



Fischereiamt Berlin, Havelchaussee 149/151, 14055 Berlin

Gemeinschaft der Wasserfreunde

Neu Venedig e.V.

Finkenweg 348

12589 Berlin

Geschäftszeichen

FiA-AL

Herr Puchmüller

Tel. +49 30 300699-22

jens.puchmueller@senmvku.berlin.de

Havelchaussee 149/151,
14055 Berlin

6. August 2026

Angelkarten für die Gewässer von Neu Venedig/Köpenick ab 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der landeseigenen selbständigen Rahnsdorfer Fischereirechte möchte das Fischereiamt Berlin bzw. dessen Pächter der Fischereirechte die Köpenicker Fischereivereinigung e.V., ab 2027 Angelkarten für die Gewässer von Neu Venedig im Bezirk Treptow-Köpenick ausgeben.

Die Angelkarte umfasst die Gewässerbereiche von der Mündung Müggelspree/Rialtobrücke über alle Kanäle bis zur Mündung Müggelspree/Kanal V.

Rahnsdorfer Fischereirechte

Auf Grundlage des Privilegs von König Friedrich Wilhelm I vom 21. Mai 1714 wurden die Rahnsdorfer Fischereirechte maßgebend in ihrer fortwährenden Ausbreitung beschrieben. Danach durfte die Fischerei u.a. innerhalb der Rahnsdorfer Gemarkungsgrenzen ausgeübt werden. Zu dem relevanten Gewässerbereich gibt es folgende Beschreibung: *von der jetzigen Gastwirtschaft „Neuer Krug“ bis zur Mündung des Mühlenfließes in den Müggelsee, der Spreestrom nebst Altarmen in der alten Führung über Philipshütten bis zum Dämeritzsee*

Die sumpfigen, immer feuchten Spreewiesen auf dem heutigen Gebiet von Neu Venedig wurden insbesondere im Frühjahr bei höheren Wasserständen von Rahnsdorfer Fischereirechtsinhabern befischt. Besonders erfolgversprechend war der Fang von laichreifen Hechten, die die mit Wasser bedeckten Wiesen als Laichgebiet nutzten.

In den Jahren 1962 bis 1973 wurden alle Rahnsdorfer Fischereirechte vom Magistrat von Berlin (Ost) von den privaten Fischereirechtsinhabern aufgekauft und in das staatliche Eigentum überführt. Nach der deutschen Wiedervereinigung hat das Land Berlin als Rechtsnachfolger die Fischereirechte übernommen.

Die Rahnsdorfer Fischereirechte werden im Fischereibuch des Landes Berlin unter den Registriernummern 06-02-01 bis 06-02-17 geführt.

Eigentümerfischereirechte Neu Venedig

Bis heute konnte nicht nachgewiesen bzw. recherchiert werden, dass mit dem Erwerb eines Grundstücks mit Wasserfläche in Neu Venedig auch ein sogenanntes Eigentümerfischereirecht erworben wurde oder besteht. Ein anzuerkennender Nachweis wäre zum Beispiel eine Eintragung eines Fischereirechts im Grundbuch.

Vielmehr begründet § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Berliner Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), dass auf den Gewässern von Neu Venedig nur die selbständigen Rahnsdorfer Fischereirechte bestehen.

Im Berliner Fischereigesetz gibt es dazu folgende Regelungen:

§ 4 Abs. 1 LFischG

Fischereiberechtigt sind die Inhaber von Fischereirechten. Das Fischereirecht steht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentümerfischereirecht), soweit nicht an dem Grundstück selbständige Fischereirechte bestehen.

§ 6 Abs. 1 LFischG

Wenn durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe ein fließendes Gewässer sein Bett oder ein stehendes Gewässer seine Größe verändert, so folgen selbständige Fischereirechte den neuen Gegebenheiten. Bildet sich ein neuer Arm, eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstrecken sich die Fischereirechte auch auf diese.

Begründung für die Ausgabe von Angelkarten

Hegepflicht

Für Fischereirechtsinhaber besteht eine Hegepflicht.

§ 3 Abs. 3 LFischG führt dazu Folgendes aus:

Das Fischereirecht verpflichtet den Fischereiberechtigten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 LFischG) zur Erhaltung, Förderung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt, insbesondere hegend und pflegend mit dem Gewässer, der Gewässerfauna und dem Uferbereich samt seiner Tier- und Pflanzenwelt umzugehen.

Mit den Einnahmen aus den Angelkarten sollen vorrangig die Hegeverpflichtungen vorwiegend in Form von Fischbesatzmaßnahmen erfüllt werden.

Fischereierlaubnisvertrag bzw. Angelkarte

Jede Person die die Angelfischerei ausüben möchte und nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, muss eine Angelkarte für das jeweilige Gewässer besitzen.

§ 14 Abs. 1 LFischG führt dazu Folgendes aus:

Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang mit der Handangel oder dem Senknetz ausübt, muss einen Fischereierlaubnisvertrag (Angelkarte) des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters bei sich führen und diesen auf Verlangen den in § 40 Abs. 3 genannten Personen zur Einsichtnahme aushändigen.

Durch die Ausgabe von Angelkarten wird es erstmals ermöglicht, dass Personen, die nicht Fischereiberechtigte oder Fischereipächter sind, die Angelfischerei im Gewässerbereich von Neu Venedig ausüben dürfen.

Fischereiaufsicht

Durch die Ausgabe von Angelkarten wird die Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Fischereiausübung in den Gewässern von Neu Venedig durch die staatliche und ehrenamtliche Fischereiaufsicht sichergestellt.

§ 40 Abs. 3 Satz 1 LFischG

Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung der Vorschriften über die Fischereiausübungsberechtigten (§ 1 Abs. 1 des Landesfischereischieingesetzes vom 21. April 1995, GVBl. S. 269), den Fischereierlaubnisvertrag (§ 14 LFischG) und den Schutz der Fischbestände (§§ 24 bis 31) zu überwachen.

Für Rückfragen oder Hinweise zur geplanten Ausgabe von Angelkarten für die Gewässer von Neu Venedig/Köpenick ab 2027 stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Puchmüller

Fischereiamt Berlin, Havelchaussee 149/151, 14055 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

Verkehrsanbindung: Buslinie M 49 Stößenseebrücke

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520